

Zeitschrift:	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
Herausgeber:	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
Band:	48 (1951)
Heft:	(10)
Rubrik:	B. Entscheide kantonaler Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens
insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. W Y D E R, Fürsprecher, Vorsteher der Abteilung Auswärtige Armenpflege der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern. Verlag u. Exped.: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI AG, ZÜRICH
Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet

14. JAHRGANG

Nr. 10

1. OKTOBER 1951

B. Entscheide kantonaler Behörden

17. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Eigener Notbedarf schützt den Pflichtigen nicht nur gegen Betreibungen für Unterstützungsbeiträge, sondern gegen deren Auferlegung überhaupt; gegenüber Unterhaltsansprüchen der Ehefrau und der minderjährigen Kinder ist der Schuldner durch das Existenzminimum nicht geschützt. — Lohnpfändungen zugunsten dritter Gläubiger, welche den Schuldner auf das Existenzminimum herabdrücken, hindern die Zusprechung von Unterstützungsbeiträgen grundsätzlich nicht, da die unterstützungsberechtigte Person den andern Gläubigern des Unterstützungspflichtigen mindestens gleichgestellt ist.*

Der Regierungsstatthalter von B. hat am 25. April 1945 in Anwendung von Art. 328/329 des Zivilgesetzbuches E. W., geb. 1902, Maler (Hilfsarbeiter), in B., verurteilt, seiner Mutter Witwe S. W., geb. 1869, in B., einen monatlichen Unterstützungsbeitrag von Fr. 10.— zu leisten. Zwei Erhöhungsbegehren der Frau W. vom 24. September 1947 und 25. April 1951 hat er am 17. November 1947 bzw. am 3. Juli 1951 abgewiesen. Den letzten Entscheid hat Frau W., vertreten durch ihren Beistand, Fürsprecher Dr. Z. in B., rechtzeitig weitergezogen. Sie beantragt wie vor der ersten Instanz, der monatliche Unterstützungsbeitrag des Sohnes E. sei auf Fr. 30.— zu erhöhen. E. W. hat zu dem Rekurs nicht Stellung genommen.

Der Regierungsrat erwägt:

Es ist glaubhaft, daß die Unterstützungsbedürftigkeit der heute 82 jährigen Rekurrentin seit 1945 zugenommen hat. Hingegen haben sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beklagten nicht so gebessert, daß ihm ein größerer Unterstützungsbeitrag als bisher zugemutet werden könnte. Die Arbeitgeberin hat dem Beklagten seinerzeit ein Darlehen gewährt und macht ihm nun bis zur Abzahlung Lohnabzüge, so daß der Beklagte zur Zeit nur wenig mehr als das Existenzminimum seiner Familie ausbezahlt erhält. Der Überschuß ist erst noch zugunsten dritter Gläubiger gepfändet.

Die Rekurrentin irrt, wenn sie glaubt, der Beklagte könne sich nicht auf das Existenzminimum berufen, weil ihr Anspruch familienrechtlicher Natur sei. Nur gegenüber Unterhaltsansprüchen der Ehefrau und der minderjährigen Kinder ist der Schuldner gemäß der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht durch das Existenzminimum geschützt. Unterstützungsansprüche im Sinne von Art. 328/329 ZGB dagegen bestehen überhaupt nur, soweit es den Verhältnissen des Unterstützungspflichtigen angemessen ist (Art. 329, Abs. 1 ZGB), das heißt, soweit der

Pflichtige durch die Unterstützungsleistungen nicht selber in Not gerät (BGE 39 II 683; Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht, Band 43, Nr. 84, 87 und 88; Band 44, Nr. 34, Erw. 3c; Nr. 38, Erw. 4; Nr. 99, Erw. 2). Der eigene Notbedarf schützt den Pflichtigen nicht nur gegen Betreibungen für Unterstützungsbeiträge, sondern gegen deren Auferlegung überhaupt.

Richtig ist, daß Lohnpfändungen zugunsten dritter Gläubiger, welche den Beklagten auf das Existenzminimum hinabdrücken, die Zusprechung größerer Unterstützungsbeiträge an die Rekurrentin grundsätzlich nicht hindern würden; denn die unterstützungsbedürftige Mutter ist den andern Gläubigern des unterstützungspflichtigen Beklagten zum mindesten gleichgestellt (Monatsschrift Band 43, Nr. 87 und Nr. 88). Im vorliegenden Fall würde aber das Nettoeinkommen des Beklagten sein Existenzminimum selbst dann, wenn keine Lohnpfändungen bestünden, nur um einen derart geringen Betrag übersteigen, daß dem Beklagten eine Erhöhung des Unterstützungsbeitrages für die Rekurrentin auch heute noch nicht zugemutet werden kann.

Eine Erhöhung der Unterstützungsbeiträge des Beklagten ist auch nicht mit der Begründung möglich, daß der in seinem Haushalt lebende, erwerbstätige Sohn den Eltern ein größeres Kostgeld zahlen sollte und könnte. Die Behörde, welche über die Beitragsfähigkeit des Beklagten zu befinden hat, kann sich nicht in das Pensionsverhältnis zwischen diesem und seinem Sohn, dem Enkel der Rekurrentin, einmischen. Wenn die Rekurrentin der Ansicht ist, der Enkel zahle seinem Vater zu wenig Kostgeld, und der Vater sei aus diesem Grunde nicht leistungsfähig, während der Enkel es wohl wäre, — dann mag sie den Enkel, der ja gemäß Art. 328 ZGB auch zu ihren unterstützungspflichtigen Blutsverwandten gehört, selber für den fehlenden Unterstützungsbeitrag belangen.

Der Rekurs gegenüber dem beklagten Sohn muß daher abgewiesen werden. Mit Rücksicht auf ihre Bedürftigkeit sind der Rekurrentin auch oberinstanzlich ausnahmsweise keine Kosten aufzuerlegen.

Aus diesen Gründen wird in Bestätigung des erstinstanzlichen Entscheides
erkannt:

Das Neufestsetzungsbegehren der Frau W. vom 25. April 1951 wird abgewiesen, und es bleibt weiterhin bei dem Entscheid des Regierungsstatthalters von B. vom 25. April 1945, wonach der Beklagte E. W. seiner Mutter einen monatlichen Unterstützungsbeitrag von Fr. 10.— zu leisten hat. Spätere vertragliche oder richterliche Neufestsetzung des Unterstützungsbeitrages bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse bleibt vorbehalten.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 21. August 1951.)

18. Etatstreit. Ein außereheliches Kind gehört auf den Etat der dauernd Unterstützten, wenn auf unbestimmte Zeit weder mit genügenden Unterhaltsleistungen seiner Mutter, noch mit solchen des außerehelichen Vaters oder von Seiten der unterstützungspflichtigen Verwandten gerechnet werden kann. — Mit der Anerkennung eines außerehelichen Kindes durch den Vater oder durch den Zuspruch mit Standesfolge geht die Unterstützungspflicht der mütterlichen Verwandten nicht unter. — Geschwister der Mutter sind zur Unterstützung des Kindes nicht verpflichtet.

1. Der Armeninspektor hat am 15. November 1950 gemäß Vorschlag der Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt B. das Kind H. H., geb. 7. November 1949, der S. O. H., von W. auf den Etat der dauernd Unterstützten des Jahres 1951 aufgenommen. Die vom Rückgriff gemäß § 104 des Armen- und Nieder-

lassungsgesetzes bedrohte Gemeinde W. beschwerte sich beim Regierungsstattleiter von B. gegen diese Verfügung. Die Beschwerde wurde am 30. März 1951 abgewiesen. Diesen Entscheid zog die Einwohnergemeinde W. rechtzeitig an die kantonale Fürsorgedirektion weiter. Sie beantragt Aufhebung der Etataufnahme unter Kostenfolge, die Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt B. Abweisung des Rekurses und Bestätigung der Etataufnahme.

2. H. H. ist das zweite außereheliche Kind der S. H. Er ist bei einer Pflegefamilie in W. (Aargau) untergebracht, und die Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt B. muß für ihn ein monatliches Kostgeld von Fr. 60.— bezahlen. Das erste Kind, P., geb. 1948, ist von einem gewissen W. mit Standesfolge anerkannt worden. Es wird vom Vater der S. H. in W. auferzogen. Die Kindsmutter braucht für seinen Unterhalt nicht aufzukommen. Das zweite Kind, H. H., gehört auf den Etat der dauernd Unterstützten des Jahres 1951, wenn im Herbst 1950 anzunehmen war, daß auf die Dauer weder seine Eltern noch andere unterstützungspflichtige Blutsverwandte für das erwähnte Kostgeld aufkommen werden.

3. Die Mutter, S. H., geb. 1924, ist zwar arbeitsfähig, und sie hat vom März bis Juli 1950, als sie in einem Café-Restaurant angestellt war und monatlich Fr. 150.— nebst freier Station verdiente, für das Kind jeden Monat Fr. 80.— bezahlt. S. H. ist aber eine moralisch hältlose Psychopathin und mehrfach vorbestrafe Diebin und Betrügerin. Schon seit dem Sommer 1949 war sie wieder in eine Strafuntersuchung wegen Diebstahls verwickelt, welche mit ihrer Verurteilung zu einem Jahr Gefängnis durch die I. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Bern endigte (Urteil vom 7. Juni 1950). Zur Zeit der Etatverhandlung vom 15. November 1950 verbüßte S. H. diese Strafe. Die Entlassung war zwar auf Ende März 1951 zu erwarten. Nach den Strafakten sowie den Erfahrungen, welche die Angehörigen und die Behörden mit S. H. gemacht hatten, mußte es aber als sehr unwahrscheinlich betrachtet werden, daß diese sich in Zukunft halten und für ihr Kind sorgen werde. Es war vielmehr damit zu rechnen, daß S. H. immer wieder mit dem Strafrichter zu tun bekommen oder aus Liederlichkeit nicht in der Lage sein werde, für den Unterhalt des Kindes aufzukommen, so daß sich die Armenpflege desselben mehr oder weniger regelmäßig werde annehmen müssen. Eine Besserung der Kindsmutter durch behördliche Maßnahmen war jedenfalls in absehbarer Zeit nicht zu erwarten.

4. Mit Unterhaltsleistungen eines außerehelichen Vaters war schon im Herbst 1950 ebenfalls nicht zu rechnen. Es war zwar ein Gesuch um Erteilung des Armenrechts zur Durchführung eines Vaterschaftsprozesses hängig. Nach den Akten war aber bereits am 15. November 1950 die Abweisung dieses Gesuches wegen Aussichtslosigkeit der Vaterschaftsklage vorauszusehen. Das bedeutete erfahrungsgemäß, daß auf diese Klage und somit auch auf Unterhaltsleistungen von Seiten des Kindsvaters werde verzichtet werden müssen. (Das Armenrechtsge-
such wurde tatsächlich am 22. Januar 1951 vom Appellationshof des Kantons Bern abgewiesen.)

5. An unterstützungspflichtigen Blutsverwandten des Kindes H. H. käme nur dessen verwitweter Großvater mütterlicherseits in Betracht. Dieser sorgt aber, wie oben erwähnt wurde, bereits für das erste außereheliche Kind seiner Tochter S., und weitere Unterstützungsleistungen sind ihm nach einem Bericht und einer Ansichtsausserung, welche die Rekurrentin selber vor den Etatverhandlungen abgegeben hat, nicht zuzumuten. Allerdings wäre in erster Linie der Kindsvater W. verpflichtet, für dieses Kind aufzukommen. Er ist jedoch nach den Akten dazu nicht in der Lage oder kann höchstens auf dem Betreibungswege zu

gewissen, aber ungenügenden Beiträgen verhalten werden, so daß die übrigen unterstützungspflichtigen Blutsverwandten des Kindes einspringen müssen. Zu diesen gehört der Großvater mütterlicherseits nach wie vor. Die Rekurrentin behauptet nicht, daß die väterlichen Verwandten beitragsfähig wären. Der Großvater erfüllt daher dem Enkel P. W. gegenüber eine gesetzliche Pflicht und kann nicht veranlaßt werden, den Knaben abzugeben und an seiner Stelle die Verpflegung des H. H. zu übernehmen oder für ihn Beiträge zu leisten.

Die von der Rekurrentin erst nachträglich beigebrachten Beitragsverpflichtungen des Vaters und von W. H., Bruder der Kindsmutter S. H., vom 29. April 1951, sind unbeachtlich, weil mit solchen freiwilligen Verpflichtungen am 15. November 1950 nicht zu rechnen war. Freiwillig ist insbesondere die Verpflichtung des W. H. als eines Onkels des unterstützungsbedürftigen Kindes. Die Auffassung der Rekurrentin, unterstützungsbedürftig sei die Kindsmutter, und deren Bruder sei (im Rahmen von Art. 329, Abs. 2 ZGB) unterstützungspflichtig, ist abzulehnen (vgl. Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht, Band 48, Nr. 27, und dort erwähnte Entscheide).

6. Waren somit im Herbst 1950 von keiner in Betracht fallenden privaten Seite auf die Dauer genügende Unterhaltsleistungen für H. H. zu erwarten, so gehörte dieser als hilfloses Kind gemäß § 6 des Armen- und Niederlassungsgesetzes auf den Etat der dauernd Unterstützten. Der Rekurs, der gegen die vom Kreisarmeninspektor verfügte und von der Vorinstanz bestätigte Etataufnahme erhoben wurde, ist abzuweisen. Die Rekurrentin hat gemäß § 105 A.- u. N. G. die Verfahrenskosten zu tragen.

(Entscheid der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern vom 14. September 1951.)

19. Unterhaltspflicht. *Nötigenfalls sind die Stiefeltern zum Unterhalt ihrer Stiefkinder von Gesetzes wegen verpflichtet, auch wenn diese außerhalb der stiefelterlichen Familie aufwachsen.*

Aus den Motiven: Entgegen der Annahme der Vorinstanz herrscht heute in Wissenschaft und Praxis die Auffassung vor, das Stieffkind gehöre zur ehelichen Gemeinschaft seiner Stiefeltern; die Stiefmutter habe ihm daher die erforderliche Pflege zu erweisen, der Stiefvater nötigenfalls an seinen Unterhalt beizutragen (vgl. Dr. Ruth Speiser, Das Rechtsverhältnis der Stiefeltern und Stiefkinder nach schweiz. Recht, in der Zeitschrift für Schweiz. Recht, Bd. 46, S. 83 ff.; Kommentar Gmür, N. 15 zu Art 159 ZGB; Kommentar Egger, 2. Auflage — im Gegensatz zu der in der 1. Auflage noch vertretenen Ablehnung einer Unterhaltspflicht — N. 11 zu Art. 159, N. 11 und 17 zu Art. 160 ZGB; Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht Bd. 38, Nr. 7; Sammlung Weiß 1921—1937, Nr. 1494; BGE 46 III 55 und 72 II 168). Die Ehe bewirkt zwischen den Ehegatten ein umfassendes Treue- und Beistandsverhältnis (Art. 159—161 ZGB). Dieses gibt einem Ehegatten, der für voreheliche Kinder — seien es außereheliche oder solche aus einer früheren Ehe — zu sorgen hat, Anspruch darauf, daß ihm sein Ehepartner nötigenfalls bei der Erfüllung dieser Unterhaltspflichten beisteht. In Art. 159, Abs. 2 ZGB ist denn auch die Pflicht „für die Kinder“ — also alle Kinder jedes Ehegatten, nicht nur die ihrer Verbindung entsprossenen — „gemeinsam zu sorgen“ ausdrücklich als eine Wirkung der Ehe festgesetzt. Es handelt sich demnach dabei nicht um eine bloß sittliche, sondern um eine erzwingbare Rechtspflicht (BGE 46 III 55; Speiser a. a. O. S. 93; Art. 169 und 183 ZGB). Die früher etwa vertretene Meinung, die Unterhaltspflicht des Stiefvaters sei auf

die in seinem Haushalt lebenden Stiefkinder beschränkt, ist durch die neuere Rechtsprechung des Bundesgerichts überholt, die keine derartige Einschränkung macht. Die oben erwähnten gesetzlichen Bestimmungen wie die Erwägungen, aus denen Wissenschaft und Praxis die Unterhaltpflicht der Stiefeltern ableiten, treffen übrigens in gleicher Weise zu, ob das Stiefkind außerhalb oder innerhalb der stiefelterlichen Familie aufwächst. In beiden Fällen ist es Glied der durch den Eheschluß — nicht durch die Tatsache des gemeinsamen Haushalts — zwischen den Stiefeltern begründeten ehelichen Gemeinschaft. Hier wie dort hat die Mutterkraft ehelicher Beistandspflicht Anspruch darauf, daß ihr Ehemann sie in der Erfüllung ihrer Unterhaltungspflicht für die vorehelichen Kinder unterstützt. Im Gegenteil; die Unterhaltpflicht des Stiefvaters gegenüber einem außerhalb der Familie aufwachsenden Stiefkind ist umso eher gerechtfertigt, als er diesem mit der Heirat der Mutter in der Regel die Ernährerin entzieht, während das in die häusliche Gemeinschaft aufgenommene Kind weiterhin an ihrer Pflege Anteil hat (vgl. *Speiser a. a. O. S. 94*). Übrigens wäre es nicht zu verstehen, weshalb ein Stiefvater, der sich der Aufnahme der Stiefkinder in den gemeinsamen Haushalt widersetzt oder dessen Charaktereigenschaften die Aufnahme verbieten, dafür mit der Befreiung von jeder Unterhaltungspflicht für seine Stiefkinder belohnt sein sollte. (Aus einem Entscheid der Direktion des Fürsorgewesens des Kts. Bern in einem Etatstreit vom 28. Juli 1950.)

C. Entscheide eidgenössischer Behörden

20. Interkantonale Armenpflege außer Konkordat. *Dauernde Unterstützungsbedürftigkeit im Sinne von Art. 45, Abs. 3 BV setzt nicht voraus, daß bereits Unterstützungen geleistet wurden; der Entzug der Niederlassung und die Heimschaffung sind vielmehr schon zulässig, wenn sich aus den Umständen mit Sicherheit ergibt, daß eine Person dauernd der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last fallen müßte, wenn sie nicht heimgeschafft würde. — Legitimation der Ehefrau zur Beschwerdeführung gegen einen Ausweisungsbeschluß.*

A. — Die Beschwerdeführerin ist die Frau zweiter Ehe des in A. (Kanton Bern) heimatberechtigten G. A. L. Dieser ist im Jahre 1946 wegen wiederholter Bestrafung für schwere Vergehen aus dem Kanton Freiburg ausgewiesen worden. Die Beschwerdeführerin selbst und ihre Kinder aus erster und zweiter Ehe blieben nach wie vor in B. (Freiburg). Die Familie wohnte daselbst seit dem Jahre 1940 in einem Hause, das ursprünglich einer Tante, dann dem Vater der Beschwerdeführerin gehörte und später durch dessen Vormund dem Sohne S. verkauft wurde. Über die Bezahlung der Mietzinse bestanden zwischen S. und L. Differenzen, die durch Urteil des Zivilgerichtes des Seebezirkes vom 9. Januar 1948 dahin entschieden wurden, daß L. verurteilt wurde, dem Eigentümer für die Zeit vom 13. März 1943 bis zum 14. August 1946 Mietzinse von monatlich Fr. 25.— zu bezahlen und das Haus sofort zu verlassen. Die polizeiliche Ausschaffung wurde der Beschwerdeführerin am 23. März 1950 angedroht. Die Beschwerdeführerin widersetzte sich der Ausschaffung. Darauf vereinbarte die Gemeinde B. mit dem neuen Eigentümer des Hauses, daß die Familie bis zu deren Übernahme durch den Kanton Bern in der Wohnung verbleiben könne, während die Gemeinde dem Eigentümer mit Wirkung ab 1. April 1950 für den monatlichen Mietzins von Fr. 25.— Gutsprache leiste. Schon vorher, am 7. April 1949, hatte sich der Gemeinde-